

Basislehrbuch Kriminaltechnik

Methoden und Verfahren
der Spurensicherung und
-untersuchung

von
Christoph Frings
und
Frank Rabe



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb, Hilden
Frings/Rabe, „Basislehrbuch Kriminaltechnik“,
2. Auflage 2025, ISBN 978-3-8011-0972-1

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Leseprobe

www.VDPolizei.de

2. Auflage 2025

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb,

Forststr. 3a in 40721 Hilden/Rhld., 2025

E-Mail: service@vdpolizei.de

Alle Rechte vorbehalten

Satz: VDP GMBH Buchvertrieb, Hilden

Druck und Bindung: Plump Druck & Medien GmbH, Rheinbreitbach

Printed in Germany

ISBN 978-3-8011-0972-1

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb, Hilden

Frings/Rabe, „Basislehrbuch Kriminaltechnik“,

2. Auflage 2025, ISBN 978-3-8011-0972-1

Vorwort

Kriminaltechnische Untersuchungsmöglichkeiten unterliegen einem ständigen Wandel. Daher war es an der Zeit, eine Neubearbeitung des „Basislehrbuchs Kriminaltechnik“ anzugehen.

Im Rahmen der Beweisführung in einem Strafverfahren kommt dem Personalbeweis eine große Bedeutung zu. In der Vergangenheit beruhten beispielsweise viele Urteile nur auf den Aussagen von Zeugen. In früherer Zeit wurde das Geständnis des Angeklagten noch als die „Krone der Beweisführung“ bezeichnet.

Es ist aber auch so, dass sowohl die Aussagen von Zeugen als auch die der Angeklagten aus vielerlei Gründen nicht immer den Tatsachen entsprechen. Sei es, dass der Zeuge das Geschehen nicht richtig beobachten konnte oder Erinnerungslücken hat, die er nicht gern zugeben möchte – Gründe für eine geschönte Aussage gibt es viele. Hinzu kommt, dass durch die Neuregelung des Falles der notwendigen Verteidigung bei schweren Straftaten und sogenannten Haftsachen keine von Verteidigerberatung unbeeinflusste Aussage des Beschuldigten mehr zu erwarten ist.

Der wissenschaftliche Fortschritt der letzten Jahrzehnte führte zur Entwicklung neuer und zunehmend feinerer Untersuchungsmethoden. Als Beispiel kann hier unter anderem die DNA-Analyse angeführt werden. Die Bedeutung des Sachbeweises im Strafverfahren ist somit kontinuierlich gestiegen und hat heute einen Stellenwert erreicht, der dem Personalbeweis sicherlich ebenbürtig ist.

Nicht unerwähnt bleiben sollte aber auch, dass eine Interpretation der aufgefundenen Spuren vielfach erst anhand von Zeugenaussagen möglich ist. Ausserdem sind professionell gesicherte Spuren heute ein probates Mittel, Zeugenaussagen bzw. Aussagen des Beschuldigten oder des Angeklagten auf ihre Glaubwürdigkeit hin zu prüfen. Vielfach werden Ermittlungshinweise auch erst dadurch erlangt, dass Fingerprints oder DNA mit entsprechenden Dateien von bereits einschlägig aufgetretenen Personen abgeglichen werden.

Als wir mit einer Neubearbeitung dieses Fachbuchs starteten, hatten wir nicht den Anspruch, ein umfassendes Handbuch zur Kriminaltechnik vorzulegen. Vielmehr haben wir versucht, eine sinnvolle Auswahl an Spurenarten und Untersuchungsmethoden zu treffen, die standardmäßig in der Masse der Ermittlungsverfahren anfallen.

Dieses Buch richtet sich in erster Linie an Studierende der Polizei(fach)hochschulen des Bundes und der Länder sowie an Beamtinnen und Beamte des Wach- und Wechseldienstes sowie der kriminalpolizeilichen Ermittlungspraxis. Es soll einen Überblick verschaffen, aber auch das notwendige Wissen für das Fach Kriminaltechnik liefern.

Vorangestellt ist ein Leitsachverhalt. Am Ende des Buches finden Sie eine Komplettlösung zur Aufgabenstellung. In den jeweiligen Fachkapiteln wird zur Erläuterung

der einzelnen Beispiele (kursiv geschrieben) immer Bezug auf den Leitsachverhalt genommen.

Zum besseren Verständnis werden die verwendeten Fachbegriffe durch griffige Beispiele und aussagekräftiges Bildmaterial unterstützt. In diesem Zusammenhang möchten wir als Autoren auch die Gelegenheit ergreifen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kriminaltechnischen Institutes des Landeskriminalamtes NRW für ihre freundliche und geduldige Unterstützung bei der Fertigung entsprechender Bilder in den Bereichen Brandspuren und Werkzeugspuren unseren Dank auszusprechen.

Als Autoren haben wir uns am fachlichen Sprachgebrauch der „Anleitung Tatortarbeit – Spuren“ (ATOS) orientiert, die durch das Bundeskriminalamt herausgegeben wurde. Zugrunde gelegt bei den Organisations- und Ablaufstrukturen sind die Gegebenheiten in Nordrhein-Westfalen. Diese können sich jedoch von anderen Bundesländern unterscheiden.

Duisburg/Solingen, im Sommer 2025

Frank Rabe

Christoph Frings

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Zu den Autoren	10
Zur Einführung	11
1 Begriffsbestimmungen	16
1.1 Spurenbegriffe	16
1.2 Spurenkategorien und Spurenarten	19
1.2.1 Situationsspuren	22
1.2.2 Gegenstandsspuren	23
1.2.3 Materials Spuren	23
1.2.4 Formspuren	23
1.2.5 Digitale Spuren	24
1.3 Fachdienststellen im Bereich der Kriminaltechnik	25
1.3.1 Funktion und gesetzliche Aufgabenzuweisung des Bundeskriminalamtes im Bereich des Erkennungsdienstes	25
1.3.2 Funktion und gesetzliche Aufgabenzuweisung des Landeskriminalamtes NRW im Bereich des Erkennungsdienstes	26
1.3.3 Erkennungsdienst	27
1.3.4 Kriminaltechnische Untersuchungsstellen	27
1.3.5 Nachrichtensammelstellen	29
1.3.6 Kriminaltechnische Untersuchungen im Land NRW	30
1.3.7 Sachverständiger	30
1.4 Beweiswert und Beweiskraft	33
1.4.1 Grundsätze der Beweiserhebung und Beweisführung	33
1.4.2 Personal- und Sachbeweis	34
1.4.3 Individual- und Gruppenbeweis	37
1.4.4 Ausschluss	39
1.4.5 Sammlungsvergleich	39
1.4.6 Altersbestimmung von Spuren	40
1.4.7 Indiz	40
2 Spurensuche	42
2.1 Tatort	42
2.1.1 Strafrechtlicher Tatort	42
2.1.2 Kriminalistischer Tatort	43
2.2 Sicherungs- und Auswertungsangriff	45
2.3 Grundsätze der Spurensuche	53
2.4 Systematik der Spurensuche	55
2.5 Hilfsmittel der Spurensuche	56

3	Grundlagen der Spurensicherung	70
3.1	Dokumentation der Spuren/Spurenlage	70
3.1.1	Tatort-/Unfallskizzen	73
3.1.2	Lichtbilder/Lichtbildmappen	75
3.1.3	Vollsphärische Digitalaufnahmen und Dokumentationssoftware	79
3.1.4	Luftaufnahmen	81
3.2	Tatortvermessung	84
3.2.1	Monobildverfahren NRW	85
3.2.2	Photogrammetrieverfahren	85
3.2.3	3D-Laserscanner und Flugdrohnen	86
3.3	Allgemeine Grundsätze der Spurensicherung	89
4	Einzelspuren	97
4.1	Menschliche Ab- und Eindrucksuren	97
4.1.1	Daktyloskopie	97
4.1.1.1	Allgemeines	97
4.1.1.2	Grundsätze der Daktyloskopie	98
4.1.1.3	Feststellung von Spurenverursachern	98
4.1.1.4	Identifizierung von Personen	118
4.1.1.5	Erkennungsdienstliche Behandlung	125
4.1.2	Ohrabdruckspuren	132
4.2	Technische Formspuren	136
4.2.1	Schuhab- und eindrucksuren	136
4.2.2	Reifenab- und eindrucksuren	145
4.2.3	Werkzeugspuren	147
4.2.4	Prägezeichen	167
4.3	Sonstige Formspuren	176
4.4	Besondere Spurenkomplexe	183
4.4.1	DNA-Spuren	183
4.4.2	Haare	205
4.4.3	Textile Fasern	211
4.4.4	Biologische Mikro- und Pflanzenspuren	216
4.4.5	Sonstige Materialsuren	217
4.5	Schuss- und Schusswaffenspuren	218
4.5.1	Schusswaffen	219
4.5.2	Munition	231
4.5.2.1	Hülse	233
4.5.2.2	Geschoss	238
4.5.2.3	Schrotgeschosse	243
4.5.3	Schusspuren	245
4.5.3.1	Schussrückstände (GSR)	245
4.5.3.2	Einschuss /Ausschuss	251

4.5.3.3	Schussentfernungsbestimmung	254
4.5.3.4	Schussrichtungsbestimmung	255
4.6	Geruchsspuren	256
4.6.1	Mantrailing-Hunde	257
4.6.2	Personenspürhunde	259
4.6.3	Polizeilicher Einsatz von Mantrailing-/ und Personenspürhunden ...	259
4.6.4	Geruchsspurenvergleichshunde	259
4.7	Schriften	263
4.8	Stimmen	265
4.9	Chemische Fangmittel	267
4.10	Digitale Spuren	274
4.10.1	Einführung	274
4.10.2	Begriffserläuterung	275
4.10.3	Untersuchungsziele	276
4.10.4	Spurenart/Spurenkategorie	276
4.10.5	Spurensuche/Sicherungsangriff	276
4.10.6	Beweiskraft / Beweiswert	279
4.10.7	Spurensicherung	282
5	Brandspuren	287
5.1	Brandzehrung, Pyrolyseprodukte (Rußablagerungen) und Putzabplatzungen	292
5.2	Brandbeschleunigungsmittel	296
5.3	Brandspuren an Personen	301
6	Anhang	302
6.1	Beispielschema für Tatortbefundbericht	302
6.2	Lösungsskizze zum Leitsachverhalt	303
Quellenverzeichnis		329
Stichwortverzeichnis		339

Zu den Autoren

Christoph Frings, geb. 1961 in Solingen, Kriminaldirektor.

Dozent an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV NRW) in der Abteilung Duisburg für Kriminalistik und Kriminaltechnik.

Seit 1981 Polizeivollzugsbeamter, 1983 – 1986 Einsatzhundertschaft und Wachdienst im PP Wuppertal, 1986 – 1989 Ausbildung zum gehobenen Dienst (Kriminalpolizei), 1989 – 1990 Kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter für Eigentumsdelikte in Köln, 1990 – 1995 Kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter für Sexualdelikte, Waffendelikte und Todesermittlungen in Solingen, 1995 – 1997 Ausbildung höherer Dienst an der Polizeiführungsakademie (inzwischen DHPol) in Hilstrup, 1997 – 2002 Leiter Polizeiinspektion Süd im Landrat Mettmann. Seit 2002 Dozent an der FHöV NRW (inzwischen HSPV NRW), Abteilung Duisburg für Kriminalistik und Kriminaltechnik.

Frank Rabe, geb. 1962 in Duisburg, Erster Kriminalhauptkommissar.

1982 Beginn der polizeilichen Laufbahn über die Schutzpolizei. Mit Bestehen der II. Fachprüfung 1991 Laufbahnwechsel zur Kriminalpolizei und Spezialisierung zum kriminaltechnischen Sachverständigen.

Seit 1994 nebenamtliche Lehrtätigkeit an der FHöV NRW (inzwischen HSPV NRW), langjährige Mitgliedschaft in einer Prüfungskommission für den Diplomstudiengang, aktuell Prüfer und Gutachter im Bachelorstudiengang.

Mitentwickler der digitalen Beweisfotografie in NRW. Seit 2000 regelmäßige Vortragstätigkeit für das LAFP und Veröffentlichung von Fachartikeln. Vertreter des Fachbereiches ED/KTU in der 2007 ins Leben gerufenen Fachkommission zur Planung und Verwirklichung von IT-Verfahren in NRW (FakoIT).

Prozessverantwortlicher für die Akkreditierung des daktyloskopischen Labors bei der KTU Duisburg (KUAN).

Seit 2017 Leiter KK 33 in der Direktion Kriminalität beim PP Duisburg (Erkennungsdienst/KTU/digitale Bildtechnik/Kriminalaktenhaltung). Seit 2023 Gastreferent für kriminaltechnische Untersuchungsmethoden bei der Justizakademie NRW in Recklinghausen.

Zur Einführung

Kriminaltechnik als Fachdisziplin der Kriminalwissenschaften

Das Wort Polizei wird allgemein auf das griechische Wort „politeia“ zurückgeführt, womit in der Antike alle öffentlichen Angelegenheiten bezeichnet wurden, die mit der „polis“ (der Stadt und ihrem Umland) zusammenhingen. „Cicero überträgt das griechische Wort ‚politeia‘ dann in das Lateinische ‚politia‘.“¹

Bei der Verfolgung von Straftaten bedient sich die Polizei kriminalwissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Kriminalwissenschaften lassen sich grundsätzlich in die juristischen und die nichtjuristischen Kriminalwissenschaften unterscheiden.

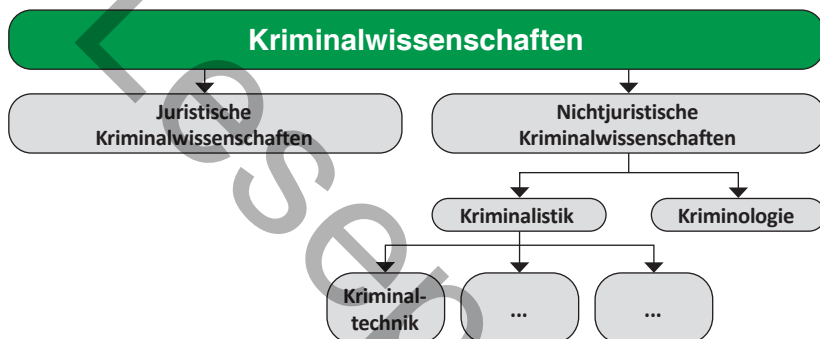


Abb. 1: Unterteilung der Kriminalwissenschaften

Der Bereich der nichtjuristischen Kriminalwissenschaften kann dann wiederum in Kriminologie und Kriminalistik unterteilt werden.

„Die Begriffe ‚Kriminalistik‘ und ‚Kriminologie‘ rühren von dem lateinischen Wortstamm ‚crimen‘ = das Verbrechen her.“² Die Begriffsentstehung selbst wird auf den Grazer Kriminalwissenschaftler Hans Groß zurückgeführt.

„Unter Kriminologie ist der interdisziplinäre Forschungsbereich zu verstehen, der sich auf alle die empirischen Wissenschaften bezieht, die zum Ziel haben, den Umfang der Kriminalität zu ermitteln und Erfahrungen

- über die Erscheinungsformen und Ursachen der Kriminalität,
- über Täter und Opfer sowie
- über die Kontrolle der sozialen Auffälligkeit einschließlich der Behandlungsmöglichkeiten für den Straftäter und der Wirkung der Strafe (bzw. Maßregel) zu sammeln [...].“³

1 Dams in Möllers, S. 1695.

2 Gusy in Berthel/Mentzel/Neidhardt/Schröder/Spang/Weihmann, S. 9.

3 Schwind/Schwind, S. 11, Rz. 16.

Im Gegensatz hierzu kann die Kriminalistik kurz als die Lehre von der repressiven und der präventiven Verbrechensbekämpfung angesehen werden. Es gibt in der Literatur unterschiedliche Ansichten über die „Unterdisziplinen“ der Kriminalistik, zu denen auch die Kriminaltechnik gehört.

Leitsachverhalt

Allgemeine Lage

Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Münster gibt es derzeit keine Sexualdelikte mit einem auffälligen Modus Operandi. Sexuelle Gewaltdelikte werden im Kriminalkommissariat 12 der Direktion Kriminalitätsbekämpfung bearbeitet.

Besondere Lage

Am 22.12.2023 geht gegen 18:30 Uhr auf der Leitstelle MORITZ der Notruf des Herrn
Egon Müller
Münster-Hiltrup, Marktallee 15f⁴

ein. In diesem Notruf berichtet er, dass versucht worden sei, eine junge Hausbewohnerin zu vergewaltigen. Er habe den Täter jedoch verscheucht.

Die erste Funkstreifenwagenbesatzung trifft gegen 18:35 Uhr am Tatort ein. Durch die eingetroffenen Kräfte werden folgende Feststellungen getroffen:

Vor Ort hat offensichtlich ein versuchtes Sexualdelikt stattgefunden. Geschädigt ist die

Jale Peksoy
geb. 02.11.2004/Sarkoy (Türkei)
Münster-Hiltrup, Marktallee 15f
Bankkauffrau

Das fünfgeschossige Wohn- und Geschäftshaus Marktallee 15f liegt an der Geschäftsstraße des Münsteraner Stadtteils Hiltrup. Das Gebäude macht einen gepflegten Gesamteindruck. Es liegt direkt an der Straße Marktallee. Durch eine Hofdurchfahrt gelangt man zu Fuß oder mit dem Pkw auf einen hinter dem Haus gelegenen, gepflasterten Parkplatz (Größe für ca. 40 Pkw, Gelände ohne höhere Bepflanzung).

Sowohl von der Gebäudevorderseite als auch über den Parkplatz gelangt man in den Hausflur. In der Zeit zwischen 7 und 19 Uhr ist die Haustür nicht verschlossen. Das Ladenlokal im Erdgeschoss verfügt über einen separaten Eingang.

4 Sämtliche Personendaten im Sachverhalt sind fiktiv.

Im Gebäude befinden sich insgesamt zwei Wohnungen auf jeder Etage. Die Wohnung der Geschädigten und ihrer Familie liegt in der obersten Etage. Im Treppenhaus der jeweiligen Etage befinden sich die Sicherungskästen für die Stromversorgung. Diese sind in Stahlblechausführung gefertigt und mittels eines kleinen Rundzylinderschlusses gesichert. Die Wohnungseingangstüren sind Standardware mit Türspion und Sicherheitsbeschlägen.

Bei der Wohnung der Geschädigten und ihrer Familie handelt es sich um eine ca. 90 qm große Vierzimmerwohnung mit Küche, Diele, Bad und separatem WC.

Die Geschädigte gibt in einer ersten Befragung gegenüber der Streifenwagenbesatzung an, dass sie gegen 18:20 Uhr plötzlich bemerkt habe, wie in der Wohnung das Licht ausgegangen sei. Zu diesem Zeitpunkt habe sie sich in ihrem Zimmer aufgehalten. Sie habe dann zunächst probiert, ob eventuell nur die Lampe defekt sei. Da in der Wohnung aber kein Licht mehr funktionierte, habe sie die Wohnungstür geöffnet, um nach den Sicherungen zu schauen. Auch im Hausflur habe zu dieser Zeit kein Licht gebrannt.

Plötzlich habe sie ein dunkel gekleideter Mann gepackt und in die Wohnung zurückgedrängt. Das Gesicht habe sie nicht erkennen können, da er eine schwarze Skimaske mit Gesichtsausschnitt trug. Der Mann habe ihr ein Messer vor das Gesicht gehalten, sie mit der anderen Hand vorn am Hals gepackt und ihr die Luft abgedrückt, sodass sie nicht schreien konnte. Er habe sie dann mit vorgehaltenem Messer in das erste Zimmer hinter der Wohnungstür geschoben. Dies ist das Zimmer ihres elfjährigen Bruders.

Dort habe er sie auf die Jugendliege gedrückt und gefordert: „Ich will jetzt Sex mit dir, wenn du weiterleben willst, hältst du die Klappe!“ Anschließend habe er ihr den Rock hochgeschoben und den Slip heruntergerissen.

Bevor der Täter die Hand von ihrem Hals genommen habe, habe er gedroht: „Ich nehme jetzt die Hand von deinem Hals, wenn du schreist, bist du tot.“ Danach habe der Täter die Hand von ihrem Hals genommen. Im Wohnungsflur habe sie dann einen Lichtschein bemerkt. Sie habe im Treppenhaus gehört, dass ihr Nachbar, Herr Egon Müller, aus seiner Wohnung ins Treppenhaus getreten sei. Sie habe die Chance genutzt, laut um Hilfe geschrien und mit den beschuhten Füßen nach dem Täter getreten. Daraufhin habe der Täter die Flucht ergriffen.

Bei einer ersten Inaugenscheinnahme des Tatortes, durch die Beamten des Streifenendienstes, wird auf dem Fußboden des Tatzimmers ein sogenanntes „Ausbeinmesser“ (Küchenmesser mit ca. 15 cm langer Klinge/Standardware) gefunden (Spur 2). An dem Messer sind Blutanhaftungen feststellbar, obwohl die Geschädigte keine blutende Verletzung davongetragen hat. Vor der Jugendliege wird weiterhin ein Damenslip (Spur 3) gefunden, der am rechten Beinausschnitt eingerissen ist.

Weiter liegt vor der Jugendliege ein Päckchen original verpackter Präservative (Spur 4), die offenbar nicht der Geschädigten oder ihrem Bruder gehören. Erkenn-

bar ist der Preisaufkleber der Kanal-Apotheke. Diese befindet sich ca. 500 m vom Tatort entfernt. Neben der Jugendliege liegt auf dem Boden ein silbernes Smartphone der Marke Samsung (Spur 5). Das Handy befindet sich im eingeschalteten Zustand. Die Geschädigte gibt an, dass es sich weder um ihr Handy noch um das ihres Bruders handelt.

Am Hals der Geschädigten ist im Kehlkopfbereich eine deutliche, ca. 10 x 15 cm große ovale, ausgeprägte Hautrötung mit Unterblutungen erkennbar.



Abb. 2: Übersichtsaufnahme des Tatortes (Spur 2 augenscheinliche Tatwaffe)⁵



Abb. 3: Detailaufnahme der augenscheinlich verwendeten Tatwaffe mit blutsuspekten Anhaftungen (Spur 2)

5 Ein herzlicher Dank gebührt Maurice, der uns für die Darstellung des Tatortes vorübergehend sein Jugendzimmer zur Verfügung gestellt hatte.

Die Blechtür des Sicherungskastens für die Tatwohnung steht offen. Sowohl an der Seitenwand des Sicherungskastens als auch an dessen Blechtür befinden sich mehrere, ca. 10 mm breite, Hebelmarken eines flachen Werkzeuges. Zurzeit befindet sich die Geschädigte in der Wohnung des Zeugen Müller. Die Tatortwohnung selbst und mögliche Spuren am Sicherungskasten werden durch eine Streifenwagenbesatzung abgesichert. Die Geschädigte war zum Tatzeitpunkt allein in der Wohnung, ihre Eltern und ihr elfjähriger Bruder sind für drei Wochen in die Türkei gereist.

Die Arbeitsstelle der Geschädigten befindet sich im Gebäude Marktallee 115 (Entfernung zur Wohnung ca. 1.000 m).

Auftrag

- A) Erläutern Sie im Rahmen der kriminalistischen Fallanalyse die Tatsituation im Hinblick auf den Tatort (Ziff. 2.1), die Tatzeit (Ziff. 2.2) und den Modus Operandi (Ziff. 2.3)**
- B) Analysieren Sie den Personalbeweis (Ziff. 3.1 der KFA) bezogen auf Frau Peksoy und Herrn Müller sowie den Sachbeweis (Ziff. 3.2 der KFA) bezüglich der vorhandenen und zu erwartenden Spuren.**
- C) Erläutern Sie, welche Maßnahmen im Rahmen des Auswertungsangriffs durch die Kriminalwache zu treffen bzw. zu veranlassen sind.**

Ausführungen zur Lösung im Anhang (Kapitel 6.2)

Fortsetzung des Sachverhaltes

Im Rahmen der weiteren Ermittlungen kann durch das Kriminalkommissariat 12 der bereits wegen sexueller Nötigung und bewaffneten Raubes auf Tankstellen in Erscheinung getretene

Horst Seemann

* 01.02.1970/Meerstadt

Münster, Weseler Straße 363a

ermittelt werden.

Im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung wird bei dem Beschuldigten keine Tatbekleidung gefunden. In der oberen Schublade der Flurkommode kann durch die Durchsuchungskräfte eine halbautomatische Selbstladepistole

Walther PPK, Kaliber 7,65 mm,

Waffennummer 675 876

aufgefunden werden. Das Magazin der Waffe ist mit sieben Patronen gefüllt. Eine entsprechende Erlaubnis zum Besitz der Waffe hat Seemann nicht, daher werden die Schusswaffe und die Munition durch die Beamten beschlagnahmt. Weiter werden in der Schublade eine schwarze Skimaske, mehrere Schraubendreher von unterschiedlicher Breite und eine Polygripzange gefunden.